

# Verein „Kötschberggemeinde“ e. V.

## **Satzung**

### **1. Name**

Der Verein führt den Namen „Kötschberggemeinde“ und hat seinen Sitz in 99441 Kiliansroda.

### **2. Allgemeine Aufgaben**

Aufgabe des Vereins ist es, den Kötsch mit seinem Aussichtsturm „Carolinenturm“ als Ausflugsziel für die Öffentlichkeit zu erhalten, zu pflegen und zu vervollkommen.

Er soll dies erreichen durch

- Sicherung der Öffnung des Aussichtsturms während der Sommersaison
- Pflege und Erhaltung des Turmes und des Umfeldes auf dem Kötsch sowie Vervollkommnung der Erholungsbedingungen

### **3. Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Ordentliche Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins „Kötschberggemeinde“ können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die die Satzung des Vereins „Kötschberggemeinde“ anerkennen.
- Die Aufnahme von Mitgliedern (natürliche Personen) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele nicht unterstützt oder diesem zuwiderhandelt. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedsbeiträge an zwei Fälligkeitsterminen nicht oder nicht vollständig bezahlt.

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand, mit Vierteljahresfrist zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Mitglieder des Vereins „Kötschberggemeinde“ arbeiten gemäß ihrer Satzung eigenverantwortlich.

## **5. Pflichten aller Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

## **6. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich einberufen. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung schriftlich bis 14 Tage zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Aufstellung des Jahresfinanzplanes
- Finanzabrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

## **8. Rechnungsprüfer**

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstands einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

## **9. Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **10. Die Beitragsordnung**

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung des Carolinenturms.

Mechelroda, den 03.11.1990  
mit Satzungsänderung vom 17.09.1996  
und Satzungsänderung vom 23.01.2015  
und Satzungsänderung vom 27.01.2017